

Taubblinde Menschen haben Anspruch auf Assistenz beim Arztbesuch

„Dem Mehrbedarf taubblinder und hörsehbehinderter Menschen durch Assistenz ist insofern Rechnung zu tragen, dass er in die Lage versetzt werden muss, die Leistungen in Anspruch zu nehmen.“

Der Taubblinden-Assistenten-Verband e.V. hat mit den gesetzlichen Krankenkassen in Baden-Württemberg einen Vertrag geschlossen. Dieser Satz oben bedeutet:

„Taubblinde Menschen haben besondere Bedürfnisse, auch wenn sie zum Arzt gehen (oder ins Krankenhaus, Therapie, Reha, usw.). Es ist wichtig, dass taubblinde Menschen mit Assistenz dorthin kommen.“

So steht es im Vertrag. Taubblinde Versicherte in Baden-Württemberg können ab sofort einen Taubblindenassistenten bestellen. Die Krankenkasse muss wissen, dass der Versicherte taubblind oder hör-sehgeschädigt ist. Danach muss kein weiterer Antrag gestellt werden. Dies macht den Gang zum Arzt, zur Therapie oder zur Beratung oder ins Krankenhausaufenthalt einfacher für den taubblinden Menschen. Voraussetzung für die taubblinden/ hörsehbehinderten Menschen:

- Mitgliedschaft in einer Krankenkasse, die den Vertrag unterschrieben haben (u.a. BKK, Ikk classic, Knappschaft, und den Ersatzkassen: Barmer GEK, Techniker KK, DAK Gesundheit, KKH-Kaufmännische Krankenkasse, HEK-Hanseatische Krankenkasse, und hkk-Handelskrankenkasse).
- Assistenten, die Mitglied des Berufsverbandes der Taubblindenassistenten (TBA-Verband e.V.) sein müssen, **und** auf einer Krankenkassenliste stehen (eine Liste dieser Assistenten finden Sie unter www.tba-verband.de)

Der TBA-Verband e.V. hofft, dass nun auch die AOK Baden-Württemberg mit dem Verband einen Vertrag schließt.

Villingen-Schwenningen, den 01.07.2014

Kontakt:

Taubblinden-Assistenten-Verband e.V.

c/o Almuth Kolb
Teckstraße 22
78056 Villingen-Schwenningen
E-Mail: info@tba-verband.de

Vereinsregister

Vereinsregister-Nr. 1384
Amtsgericht
Villingen-Schwenningen

Bankverbindung:

Konto-Nr.: 451 73 34
Bankleitzahl: 830 654 10
Deutsche Skatbank